

Nutzungsbedingungen zur Leihe des E-Lastenrades der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (Stand: 01/2018)

1. Gegenstand und Zweck des Leihvertrages

Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (SWH-E) möchte der Heidelberger Bevölkerung die Möglichkeit geben, auch Lasten mit dem Fahrrad zu transportieren und damit den Fahrradverkehr weiter zu stärken. Zu diesem Zwecke wurde ein E-Lastenrad, genauer ein Bakfiets CargoBike Classic Long STePS zum Neupreis von 3.694 EUR angeschafft, das für einen bestimmten Zeitraum, maximal für die Dauer von 5 Tagen, unentgeltlich genutzt werden kann. Die SWH-E verfolgt mit dem Verleih des Lastenrades lediglich einen gemeinnützigen Zweck und behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Ausleihe einzustellen oder auch einzelnen Personen zu untersagen.

Den Verleih vor Ort und dessen Koordination übernimmt die Ökostadt Rhein-Neckar e.V. an verschiedenen Standorten ihrer Kooperationspartner für die SWH-E.

Mit der Inanspruchnahme des o.g. Lastenrades erklärt sich der Entleiher mit diesen Nutzungsbedingungen einverstanden.

2. Pflichten des Entleihers

1. Das Mindestalter des Entleihers beträgt 18 Jahre.
Ein Verleih erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises.
2. Der Entleiher ist während der Dauer der Ausleihe für das Lastenrad verantwortlich.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
3. Der Entleiher verpflichtet sich, das Lastenrad pfleglich und sachgemäß unter Beachtung der technischen Regeln zu gebrauchen (vgl. § 603 BGB) und die geltenden Straßenverkehrsregeln zu beachten. Die Nutzung, insbesondere der Transport von Kindern, erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Die Verleihstation übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Fahrrads.
5. Der Entleiher prüft vor Fahrtbeginn die Fahrtauglichkeit und Verkehrstauglichkeit des Lastenrades. Dies beinhaltet bei Dämmerung bzw. Dunkelheit auch die Überprüfung des Lichtes. Sollte das Lastenrad einen Mangel aufweisen, welcher die Verkehrssicherheit beeinflusst, ist dies der Verleihstation unverzüglich mitzuteilen. Das Lastenrad darf in diesem Fall nicht genutzt werden.
6. Das Lastenrad ist während des Nichtgebrauchs an einem sicheren Ort abzustellen und mit dem bei der Ausleihe mitausgeliehenen Schloss gegen Wegnahme zu sichern. Es ist an einen festen Gegenstand anzuschließen.

7. Der Entleiher verpflichtet sich, die Verleihstation unverzüglich von jeder Veränderung oder Beschädigung des Lastenrades zu benachrichtigen oder deren Verlust anzuzeigen. Alle Schäden an der Leihsache oder deren Verlust gehen zu Lasten des Entleihers. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird dem Entleiher nahegelegt.
8. Es ist dem Entleiher untersagt, Umbauten am Lastenrad vorzunehmen. Wird eine Reparatur notwendig, die auf unsachgemäße Nutzung des Rades zurückgeht, trägt der Entleiher dafür die Kosten.
9. Das Lastenrad muss spätestens mit Ablauf der vereinbarten Leihfrist an die Verleihstation zurückgegeben werden. Bei Überschreitung der gebührenfreien Leihfrist ist vom Entleiher eine Gebühr von 100 EUR je angefangenen Tag zu bezahlen.
10. Das Lastenrad ist in sauberem Zustand zurückzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine Putzgebühr in Höhe von 25 EUR erhoben.

3. Haftung

1. Die SWH-E haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Entleiher haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen sowie für den Verlust des Fahrrads nach allgemeinen Vorschriften.
3. Darüber hinaus haftet der Entleiher für alle von ihm verursachten Schäden an Dritten alleine.

4. Zubehör

Zusammen mit dem Lastenrad werden ein Schloss und ein Regendach (falls gewünscht) verliehen, auf das die vorgenannten Regelungen gleichsam anzuwenden sind.

5. Datenschutz

Die SWH-E sowie die Verleihstation verpflichten sich, die im Rahmen der Ausleihe erhobenen personenbezogenen Daten des Entleihers nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Daten werden lediglich zur Koordination erhoben.